

2. Paragraph 3 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

«§ 3 - Die Erlaubnis, Teilzeitleistungen zu erbringen, wird für einen Zeitraum von mindestens drei und höchstens vierundzwanzig Monaten erteilt.

Bedienstete, die in Anwendung des vorliegenden Artikels aus persönlichen Gründen Teilzeit arbeiten möchten, teilen der Behörde, der sie unterstehen, das Datum, an dem die Teilzeitbeschäftigung einsetzen soll, und ihre Dauer mit. Diese Mitteilung erfolgt schriftlich mindestens drei Monate vor Beginn der Teilzeitbeschäftigung, es sei denn, die Behörde nimmt auf Antrag des Betroffenen einen kürzeren Zeitraum an.

Für jede Verlängerung ist ein Antrag des betreffenden Bediensteten erforderlich; er muss mindestens einen Monat vor Ablauf des laufenden Urlaubs eingereicht werden.»

Art. 20 - Artikel 143 Nr. 1 desselben Erlasses wird durch folgenden Text ersetzt:

«1. Mutterschafts-, Vaterschafts-, Elternschafts-, Adoptions- und Aufnahmeurlaub,».

KAPITEL IV — Schlussbestimmungen

Art. 21 - Artikel 5 des Königlichen Erlasses vom 27. April 1981 zur Festlegung des Betrags der Gebühren, die für bestimmte von der Verwaltung der medizinischen Expertise durchgeführte ärztliche Untersuchungen geschuldet werden, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 27. April 1994, wird aufgehoben.

Art. 22 - Artikel 45 des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1973 zur Festlegung des Statuts des Personals bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses, abgeändert durch den Königlichen vom 19. November 1998, wird aufgehoben.

Art. 23 - Vorliegender Erlass wird mit 1. Januar 2007 wirksam, mit Ausnahme von Artikel 7, der mit 1. Dezember 1998 wirksam wird.

Art. 24 - Unsere Minister und Unsere Staatssekretäre sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 17. Januar 2007

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Volksgesundheit

R. DEMOTTE

Der Minister des Öffentlichen Dienstes

C. DUPONT

Der Minister der Beschäftigung

P. VANVELTHOVEN

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2007/00714]

17 NOVEMBRE 2006. — Circulaire relative au retour volontaire d'étrangers avec l'aide de l'Organisation internationale pour les migrations. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire du Ministre de l'Intérieur et du Ministre de l'Intégration sociale du 17 novembre 2006 relative au retour volontaire d'étrangers avec l'aide de l'Organisation internationale pour les migrations (*Moniteur belge* du 19 décembre 2006).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande auprès du Commissaire d'arrondissement adjoint à Malmedy en exécution de l'article 40 des lois sur l'emploi des langues en matière administrative, coordonnées le 18 juillet 1966, modifié par la loi du 21 avril 2007.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2007/00714]

17 NOVEMBER 2006. — Omzendbrief betreffende de vrijwillige terugkeer van vreemdelingen met behulp van de Internationale Organisatie voor migratie. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief van de Minister van Binnenlandse Zaken en van de Minister van Maatschappelijke Integratie van 17 november 2006 betreffende de vrijwillige terugkeer van vreemdelingen met behulp van de Internationale Organisatie voor migratie (*Belgisch Staatsblad* van 19 december 2006).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling bij de Adjunct-arrondissementscommissaris in Malmedy in uitvoering van artikel 40 van de wetten op het gebruik van de talen in bestuurszaken, gecoördineerd op 18 juli 1966, gewijzigd bij de wet van 21 april 2007.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2007/00714]

17. NOVEMBER 2006 — Rundschreiben über die freiwillige Rückkehr von Ausländern mit Hilfe der Internationalen Organisation für Wanderungen — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens des Ministers des Innern und des Ministers der Sozialen Eingliederung vom 17. November 2006 über die freiwillige Rückkehr von Ausländern mit Hilfe der Internationalen Organisation für Wanderungen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissar in Malmedy erstellt worden in Ausführung von Artikel 40 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten, abgeändert durch das Gesetz vom 21. April 2007.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES UND FÖDERALER ÖFFENTLICHER PROGRAMMIERUNGS-DIENST SOZIALEINGLIEDERUNG, ARMUTSBEKÄMPFUNG UND SOZIALWIRTSCHAFT**17. NOVEMBER 2006 — Rundschreiben über die freiwillige Rückkehr von Ausländern mit Hilfe der Internationalen Organisation für Wanderungen**

An die Frauen und Herren Bürgermeister des Königreichs

Auf unserem Staatsgebiet wohnhafte Ausländer, die freiwillig in ihr Herkunftsland zurückkehren möchten, können dies anhand eines von der Internationalen Organisation für Wanderungen (IOW) entwickelten Programms tun.

Dieses Programm, das so genannte REAB-Programm (Rückkehr und Auswanderung eines Asylsuchenden aus Belgien), richtet sich an drei Kategorien von Ausländern, die in Belgien wohnen:

- Asylsuchende, die ihren Asylantrag zurückgezogen haben,
- Asylsuchende, deren Asylantrag abgelehnt worden ist,
- nichtbelgische Staatsangehörige, die mittellos oder von den belgischen Behörden abhängig sind und beantragen, in ihr Herkunftsland zurückzukehren oder in ein Drittland auszuwandern, das ihnen eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt hat.

Dieses Programm ist weder zugänglich für Personen, die die Rechtsstellung als Flüchtling erhalten haben, noch für Staatsangehörige des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), das heißt der Europäischen Union oder des Schengener Raums.

Damit alle Personen, die eventuell an einer freiwilligen Rückkehr in ihr Herkunftsland interessiert sind, von diesem Programm Kenntnis erhalten, wurde beschlossen, die Gemeinden und die lokalen Polizeidienste einzubeziehen. Letztere spielen nämlich eine wesentliche Rolle in den Aufenthaltsvorschriften und stehen somit in Kontakt mit der Zielgruppe.

Verbreitung von Broschüren

Die IOW, die in Zusammenarbeit mit der belgischen Regierung dieses Rückkehrprogramm seit 1984 entwickelt, verfügt über Informationsmittel (Broschüren) in verschiedenen Sprachen, die sie den Gemeinden zur Verfügung stellt, die sie ihrerseits an die Zielgruppe weiterverteilen können.

Konkret wird folgendermaßen vorgegangen:

1. Die Gemeindebediensteten werden gebeten, die Informationsbroschüren der IOW den betreffenden Ausländern, EWR-Staatsangehörige ausgenommen, in folgenden Fällen persönlich auszuhändigen:

- bei allen Anträgen auf Verlängerung des Aufenthalts auf dem Staatsgebiet,
- bei Aushändigung einer Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, ungeachtet ob ein Widerspruch mit aufschiebender Wirkung eingelegt werden kann oder nicht (zum Beispiel Anlage 12, 13, 14...),
- bei einem eventuellen Kontakt mit einem illegalen Einwanderer.

Eine allgemeine Ausnahme gilt jedoch für Anweisungen das Staatsgebiet zu verlassen, die EWR-Staatsangehörigen oder gleichgestellten Familienmitgliedern ausgehändigt werden (Anlage 14*bis*, Anlage 20 und Anlage 21).

Bei Verlängerung einer Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen muss die Broschüre ebenfalls nicht mehr ausgehändigt werden.

Mitglieder der lokalen Polizei, die einem Staatsangehörigen eines Nicht-EWR-Staates eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen aushändigen, sollten ebenfalls eine Informationsbroschüre der IOW beifügen.

2. Daneben müssen sowohl der Ausländerdienst der Gemeinde als auch die lokale Polizei das Informationsmaterial jederzeit an einer deutlich sichtbaren Stelle frei zur Verfügung stellen, sodass eventuell interessierte Ausländer Kenntnis davon nehmen können.

Schlussbemerkungen

Die Gemeindeverwaltung und die lokale Polizei werden allgemein gebeten, bei eventuellen Initiativen der IOW (Informationslehrgänge oder Ausbildungen zum Beispiel), zu deren Teilnahme sie aufgefordert werden, die notwendige Zusammenarbeit zu gewährleisten.

Die Gemeinden können ebenfalls selbst Kontakt mit der IOW aufnehmen. Zusätzliche Informationen erhalten Sie beim Büro der IOW:

Internationale Organisation für Wanderungen

Rue Montoyer 40

1000 Brüssel

Tel.: 02-282 45 60

Fax: 02-282 45 83

E-Mail: REABnewsletter@iom.int

Brüssel, den 17. November 2006

Der Minister der Sozialen Eingliederung
Ch. DUPONT

Der Minister des Innern
P. DEWAELE